

Antrag der Redaktionskommission* vom 28. Oktober 2015

5178 a

Universitätsgesetz

(Änderung vom; Universitäre Medizin)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 8. April 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Juli 2015,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1 unverändert.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung

1. Gegenstand und Verfahren der Vertragsschliessung,
2. Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktorin oder des Direktors
Universitäre Medizin.

Abs. 3 unverändert.

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–6 unverändert.

7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors
Universitäre Medizin,

Ziff. 8–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Funktion und Aufgaben

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Sonja Rueff, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Senat

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin.

Abs. 3 unverändert.

Universitäts-
leitung

§ 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

Ziff. 1 unverändert.

2. den Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin,

Ziff. 3 unverändert.

Abs. 2–5 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 28. Oktober 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann